

Beitragsordnung des Vereins

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in den §§ _____ der Vereinssatzung in der Fassung vom _____. Sie ist daher nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Dieses Dokument regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von _____ des Vereins geändert werden.
- (3) Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum _____ in Kraft.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen. Jedes Vereinsmitglied hat daher einen _____ Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- (2) Ehrenmitglieder sind _____ beitragsfrei. Über die Befreiung der Beitragspflicht entscheidet _____.

§ 3 Beschlüsse zum Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und der Umlagen wird _____ beschlossen. _____ legt die zu zahlenden Gebühren fest
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zum ersten des folgenden _____ erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden..

§ 4 Höhe des Beitrags

- (1) Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen: siehe Anlage.
- (2) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (3) Für die Einstufung in der jeweiligen Mitgliedergruppe, insb. der Altersklasse, gilt das vollendete Segmentierungsjahr (z.B. Lebensjahr) zum 31.12. des Vorjahres. Bei Neuaufnahmen gilt jedoch das Alter am Aufnahmetag (gem. § 6, Nr. 4. Der Vereinsatzung). Ab dem dritten Kind (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) entfallen die Abteilungsbeiträge sowohl für das dritte Kind als auch für jedes weitere.
- (4) Ermäßigte Beitragsformen (_____) müssen beantragt und die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden.
- (5) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme von ermäßigten Beitragsformen.
- (6) Der Mitgliedsbeitrag enthält folgende Beiträge:
 - a) _____
 - b) _____
 - c) _____
 - d) _____
 - e) _____
- (7) Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von _____ % des Beitragssatze.

§ 5 Zahlungsform

- (1) Die Mitgliedsbeiträge, Sonderumlagen und sonstige Gebühren sind mittels _____
_____ zu zahlen.
- a) Bei Einzug durch das SEPA-Lastschriftverfahren sind die Mitglieder verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal mit _____ Euro in Rechnung zu stellen.
- b) Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens _____ einer jeden Abrechnungsperiode auf das Beitragskonto des Vereins. Dabei kann eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich _____ Euro anfallen.
- (2) Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragsatzes.
- (3) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.
- a) Bei Mahnungen werden zusätzlich Mahngebühren von _____ Euro pro Mahnung erhoben.
- b) Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.

§ 6 Gebühren

- (1) Eine Aufnahmegebühr kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Für zusätzliche Vereinsangebote (z.B. Sportkurse, Rehabilitationsprogramme, usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind und in der Anlage zu finden sind.

§ 7 Umlage

Über eine Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung.

§ 8 Datenverarbeitung

Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die persongeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 9 Änderungen

- (1) Änderungen, welche die Höhe des Beitrags betreffen, werden von _____
_____ beschlossen.
- (2) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet
_____.

§ 10 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist nur per Einschreiben bis zum 30.09. des Jahres zum Jahresende möglich.

Anlage zu Beitragsordnung des Vereins

Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen:

Klasse	Mitgliedergruppe	monatlicher Mitgliedsbeitrag
01	Kinder bis 14 Jahren	Euro _____
02	Jugendliche bis 18 Jahre	Euro _____
03	Erwachsene über 18 Jahre	Euro _____
04	Ehrenmitglieder	frei
05	Ehepaare	Euro _____
06	Familienbeitrag mit Kindern	
	1x Kind	Euro _____
	2x Kinder	Euro _____
	3x Kinder	Euro _____
07	Azubis, Wehrpflichtige, Ersatzdienstleistende, Studenten (18 bis 27 Jahre)	Euro _____
08	Rentner / Pensionäre	Euro _____
09	Fördernde Mitglieder	Euro _____
10	Andere	Euro _____

Anlage Gebühren – Beitragsordnung des Vereins

Bei Nutzung von Sonderangeboten des Vereins werden folgende Gebühren fällig

<u>Klasse</u>	<u>gesondertes Vereinsangebote</u>	<u>Betrag</u>
01	Tennisplatz (Freigelände)	Euro _____
02	Tennisplatz (Halle)	Euro _____
03	Sauna	Euro _____
04	Fitnessraum	Euro _____